



**bAV-Newsletter der
Kenston Pension GmbH,
Rechtsberatungskanzlei für
betriebliche Altersversorgung**

Oktober 2021



Rechtsprechung

- 1** BAG-Entscheidung vom 22.07.2021: Verwirkung des Widerspruchsrechts im Rahmen eines Betriebsübergangs – tarifliches Rückkehrrecht
- 2** BAG-Entscheidung vom 13.07.2021: Auslegung von AGB einer arbeitsvertraglichen bAV-Invalidenrente
- 3** BAG-Entscheidung vom 13.07.2021: Auslegung eines Bestandsschutztarifvertrags – VAP-Satzung
- 4** LAG Schleswig-Holstein - Entscheidung vom 29.06.2021: Rechtswidrigkeit einer betrieblichen Altersversorgung in Form einer Gesamtversorgung hinsichtlich Teilzeitbeschäftigten
- 5** BFH-Entscheidung vom 01.07.2021: Keine Ertragsanteilsbesteuerung für Rentenzahlungen aus einem vor 2005 abgeschlossenen Versicherungsvertrag mit Kapitalwahlrecht
- 6** BayObLG - Entscheidung vom 26.11.2020: Verstoß gegen MiLoG bei Gewährung von Sachleistungen oder betrieblicher Altersvorsorge
- 7** BSG-Entscheidung vom 23.02.2021: Sozialversicherungsrechtlicher Status eines an Muttergesellschaft beteiligten GmbH-Geschäftsführers
- 8** FG Mecklenburg-Vorpommern - Entscheidung vom 10.09.2020: Leistungen der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung an einen in Norwegen lebenden Rentner

Rechtsanwendung

- 1** Neues BMF-Schreiben vom 28.09.2021: Einkommensteuerrechtliche Behandlung von Vorsorgeaufwendungen und Altersbezügen
- 2** Neues BMF-Schreiben vom 28.09.2021: Einkommensteuerrechtliche Behandlung von Vorsorgeaufwendungen
- 3** Kommentar „Das Recht der betrieblichen Altersversorgung“

Rechtsprechung

1 BAG-Entscheidung vom 22.07.2021: Verwirkung des Widerspruchsrechts im Rahmen eines Betriebsübergangs – tarifliches Rückkehrrecht

Das Widerspruchsrecht des Arbeitnehmers nach § 613 a VI BGB kann nur unter Berücksichtigung der Grundsätze von Treu und Glauben (§ 242 BGB) ausgeübt und deshalb verwirkt werden. Hierbei gibt keine Höchst- oder Mindestfrist für die Verwirkung. Entscheidend sind die konkreten Umstände des Einzelfalls, wobei die Merkmale „Zeitmoment“ und „Umstandsmoment“ zu betrachten und die gegenläufigen Interessen der Parteien in einer abschließenden Gesamtbewertung unter Zumutbarkeitsgesichtspunkten zu berücksichtigen sind. Ein durch Tarifvertrag befristet eingeräumtes Rückkehrrecht zum bisherigen Arbeitgeber für den Fall der betriebsbedingten Kündigung durch den neuen Betriebsinhaber hat keinen Einfluss auf die Verwirkung des Widerspruchsrechts nach § 613 a VI BGB.

Eine Verletzung des Antragsgrundsatzes nach § 308 I 1 ZPO liegt nicht nur dann vor, wenn einer Partei ohne ihren Antrag etwas zugesprochen wird, sondern auch, wenn ihr ein Anspruch aberkannt wird, den sie nicht zur Entscheidung gestellt hat. Dies gilt insbesondere im Fall der Abweisung eines Hauptantrags und gleichzeitiger Abweisung eines darauf bezogenen uneigentlichen Hilfsantrags (BAG vom 22.07.2021 - 2 AZR 6/21 -, BeckRS 2021, 26296).

2 BAG-Entscheidung vom 13.07.2021: Auslegung von AGB einer arbeitsvertraglichen bAV-Invalidenrente

Eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Versorgungszusage, die einen Anspruch auf betriebliche Invaliditätsversorgung bei Eintritt einer „voraussichtlich dauernden völligen Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Sozialversicherungsrechts“ vorsieht, nimmt damit nur die materiellen Regelungen von § 44 SGB VI in der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung bzw. § 43 II SGB VI in der seit dem 1.1.2001 geltenden Fassung in Bezug, nicht jedoch Regelungen der §§ 99 ff. SGB VI über die Frage der befristeten oder unbefristeten Bewilligung einer Rente ua wegen Erwerbsunfähig-

keit bzw. nunmehr völliger Erwerbsminderung (BAG vom 13.07.2020 - 3 AZR 445/20 -, BeckRS 2020, 23208).

3 BAG-Entscheidung vom 13.07.2021: Auslegung eines Bestandsschutztarifvertrags – VAP-Satzung

Zu seinem Urteil vom 13.07.2021 zu Fragen der Auslegung eines Bestandsschutztarifvertrags fasste das BAG folgende urteilsbegründende Orientierungssätze (BAG vom 13.07.2021 - 3 AZR 363/20 -, BeckRS 2021, 24002):

Da unterstellt werden kann, dass den Tarifvertragsparteien die Regelungen der Versorgungssatzungen, mit denen ihre Vorgaben umgesetzt werden, bekannt sind, sind auf Tarifverträgen beruhende Satzungsbestimmungen einer Versorgungsanstalt öffentlichen Rechts als Ganzes auszulegen und zu verstehen. Das gilt insbesondere, wenn die Regelungen so eng miteinander verzahnt sind, dass sogar eine tarifliche Verweisung auf die Satzung zulässig wäre.

Bei der Auslegung ablösender kollektivrechtlicher Regelungswerke kann auch die abgelöste Regelung Berücksichtigung finden. Bei Satzungen, die eng mit tarifvertraglichen Regelungen verknüpft sind, gilt nichts anderes.

Fällt ein Arbeitsverhältnis nach § 1 I TVBZV – in Anwendung des dort geregelten Stichtags – unter diesen Tarifvertrag, sind auch bei späteren Unterbrechungen weitere Arbeitsverhältnisse zum verpflichteten Arbeitgeber nach diesem Tarifvertrag zu behandeln, wenn die Voraussetzungen einer Zusammenrechnung des § 5 IV TVbAV vorliegen und beim Eintritt des Versorgungsfalls ein solches Arbeitsverhältnis besteht.

4 LAG Schleswig-Holstein - Entscheidung vom 29.06.2021: Rechtswidrigkeit einer betrieblichen Altersversorgung in Form einer Gesamtversorgung hinsichtlich Teilzeitbeschäftigten

Eine betriebliche Altersversorgung in Form einer Gesamtversorgung auf Rechtsgrundlage einer Gesamtzusage, die bei Teilzeitbeschäftigten für die Berechnung des pensionsfähigen Gesamtverdienstes auf das durchschnittliche Gehalt der letzten fünf Jahre vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses abstellt, diskriminiert Teilzeitbe-

schäftigte und ist deswegen rechtswidrig.

Ermittelt der Arbeitgeber im Rahmen einer Versorgungsauskunft bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Renteneintritt die auf die Betriebsrente anzurechnende zu erwartende Sozialversicherungsrente des Arbeitnehmers nach dem Näherungsverfahren (§ 2 a I 3 BetrAVG), ist er später an diese Berechnung gebunden. Eine konkrete Berechnung ist unzulässig (LAG Schleswig-Holstein vom 29.06.2021 - 1 Sa 22/21 -, BeckRS 2021, 23382).

5 BFH-Entscheidung vom 01.07.2021: Keine Ertragsanteilsbesteuerung für Rentenzahlungen aus einem vor 2005 abgeschlossenen Versicherungsvertrag mit Kapitalwahlrecht

Rentenzahlungen, die auf einem begünstigten Versicherungsvertrag iSd § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG 2004 beruhen, sind insgesamt den Einkünften aus Kapitalvermögen iSd § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG 2004 zuzuordnen und unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 2 EStG 2004 steuerfrei, soweit die Summe der ausgezahlten Rentenbeträge das in der Ansparzeit angesammelte Kapitalguthaben einschließlich der Überschussanteile nicht übersteigt (BFH vom 01.07.2021 - VIII R 4/18 -, BeckRS 2021, 29161).

6 BayObLG - Entscheidung vom 26.11.2020: Verstoß gegen MiLoG bei Gewährung von Sachleistungen oder betrieblicher Altersvorsorge

Die sich aus §§ 1 und 2 MiLoG ergebende Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung eines Arbeitslohns in Höhe des Mindestlohns kann durch die Gewährung von Sachleistungen, wie zB durch die Überlassung eines Kraftfahrzeugs, nicht erfüllt werden.

Der Arbeitgeber muss den Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn durch solche im arbeitsvertraglichen Austauschverhältnis erbrachten Entgeltzahlungen erbringen, die dem Arbeitnehmer endgültig verbleiben. Zahlungen, die der Arbeitgeber ohne Rücksicht auf eine tatsächliche Arbeitsleistung des Arbeitnehmers erbringt oder

die auf einer besonderen gesetzlichen Zweckbestimmung beruhen, fehlt die Erfüllungswirkung. Die Zahlung einer betrieblichen Altersversorgung ist demnach kein Entgelt in diesem Sinne.

Die wirtschaftliche Absicherung eines Arbeitnehmers in anderer Form hindert nicht die Verwirklichung des Tatbestandes nach § 21 Abs. 1 Nr. 9 MiLoG, sondern kann im Rahmen der Bemessung der Geldbuße Berücksichtigung finden (BayOblLG vom 26.11.2020 - 201 ObOWi 1381/20 -, BeckRS 2020, 41275).

7 BSG-Entscheidung vom 23.02.2021: Sozialversicherungsrechtlicher Status eines an Muttergesellschaft beteiligten GmbH-Geschäftsführers

Ist der Geschäftsführer einer GmbH nicht selbst deren Gesellschafter, aber an einer anderen Gesellschaft beteiligt, die ihrerseits Gesellschafterin der GmbH ist (Muttergesellschaft), ist diese mittelbare Rechtsmacht sozialversicherungsrechtlich nur beachtlich, wenn sie ihrerseits im Gesellschaftsrecht wurzelt, also durch Gesellschaftsvertrag eindeutig geregelt ist und unmittelbar auf das zu beurteilende Rechtsverhältnis durchschlägt. Entscheidend bleibt, dass der Geschäftsführer selbst und unmittelbar eine ausschlaggebende Einflussnahmemöglichkeit auf Gesellschafterbeschlüsse der von ihm geführten GmbH hat oder zumindest ihm nicht genehme Weisungen der Gesellschafterversammlung verhindern kann.

Die reine Beteiligung als Minderheitsgesellschafter mit umfassender Sperrminorität ohne Geschäftsführungsbefugnis bleibt auf die Einflussnahme in der Gesellschafterversammlung der Muttergesellschaft beschränkt. Die Gesellschafterversammlung einer Muttergesellschaft kann auf die Ausübung von Gesellschafterrechten in einer Tochtergesellschaft regelmäßig nur durch Weisungen an ihre Geschäftsführung Einfluss nehmen, da Maßnahmen der Verwaltung bestehender Beteiligungen an anderen Gesellschaften einschließlich der Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung einer Tochtergesellschaft eine gewöhnliche Geschäftstätigkeit darstellen, welche in den Aufgabenbereich der Geschäftsführung fällt. Ein Minderheitsgesellschafter kann jedoch der Geschäftsführung keine Weisung erteilen (BSG vom 23.02.2021 - B 12 R 18/18 R -, BeckRS 2021, 11802).

Rechtsanwendung

1 Neues BMF-Schreiben vom 28.09.2021: Einkommensteuerrechtliche Behandlung von Vorsorgeaufwendungen und Altersbezügen

Unter Bezugnahme auf die Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird das BMF-Schreiben v. 19.8.2013 (BStBl. I 2013, 1087, BeckVerw 275395), das durch die BMF-Schreiben v. 10.1.2014 (BStBl. I 2014, 70, BeckVerw 280640), v. 10.4.2015 (BStBl. I 2015, 256, DStR 2015, 831), v. 1.6.2015 (BStBl. I 2015, 475, DStR 2015, 2287), v. 4.7.2016 (BStBl. I 2016, 645, DStR 2016, 1539), v. 6.12.2016 (BStBl. I 2016, 1426, DStR 2016, 2856), v. 19.12.2016 (BStBl. I 2016, 1433, DStR 2017, 39) und v. 24.5.2017 (BStBl. I 2017, 820, BeckVerw 342000) geändert worden ist, wie folgt geändert:

Das genannte BMF-Schreiben ist abrufbar unter www.kenston-pension.de/index.php/rechtsservice/bmf-schreiben. Zur Klärung Ihrer diesbezüglichen Fragestellungen steht Ihnen die Kenston Pension GmbH sehr gerne zur Verfügung.

2 Neues BMF-Schreiben vom 28.09.2021: Einkommensteuerrechtliche Behandlung von Vorsorgeaufwendungen

Unter Bezugnahme auf die Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird das BMF-Schreiben v. 24.5.2017 (BStBl. I 2017, 820, BeckVerw 342000), geändert durch das BMF-Schreiben v. 6.11.2017 (BStBl. I 2017, 1455, DStR 2017, 2489), wie folgt geändert:

Das genannte BMF-Schreiben ist abrufbar unter www.kenston-pension.de/index.php/rechtsservice/bmf-schreiben. Zur Klärung Ihrer diesbezüglichen Fragestellungen steht Ihnen die Kenston Pension GmbH sehr gerne zur Verfügung.

3 Neuer Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung – Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV Uckermann / Fuhrmanns / Ostermayer / Doetsch

Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht – Kommentar.

Buch. In Leinen C.H.BECK
ISBN 978-3-406-63193-1
Erschienen November 2013

Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der
- betriebliche Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

Herausgegeben von

Sebastian Uckermann, Rentenberater,
Dr. Achim Fuhrmanns, Rechtsanwalt,
Franz Ostermayer, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und
Dr. Peter A. Doetsch, Rechtsanwalt und Mediator.

Bearbeitet von

Sebastian Uckermann, Rentenberater;
Dr. Achim Fuhrmanns, Rechtsanwalt;
Franz Ostermayer, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater; **Dr. Peter A. Doetsch**, Rechtsanwalt und Mediator; **Björn Heilck**, Rechtsanwalt; **Dr. Ingeborg Axler**, Rechtsanwältin;
Christian Braun, Rechtsanwalt; **Dr. Dirk Classen**, Rechtsanwalt; **Frauke Classen**, Rechtsanwältin; **Udo Eversloh**, Rechtsanwalt; **Jochen Grünhagen**, Rechtsanwalt; **Eva Susanne Hübner**, Rechtsanwältin;
Dr. Marco Keßler, Dipl.-Kaufmann; **Detlef Lülldorf**, Rentenberater; **Dr. Jochen Sievers**, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht; **Dr. Stefan Simon**, Rechtsanwalt; **PD Dr. Wolfram Türschmann**, Rentenberater; **Gudrun Wagner-Jung**, Dipl.-Finw.; **Ralf Weißenfels**, Dipl.-Betriebswirt; **Andreas Jakob**, Rentenberater.

Uckermann / Fuhrmanns
Ostermayer / Doetsch

Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht

Kommentar

Verlag C. H. Beck

Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert.

Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH sind Herr Sebastian Uckermann und Herr Patrick Drees.

Herr Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist neben seiner Tätigkeit für die Kenston Pension GmbH, Leiter der KENSTON Gruppe, Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. sowie Autor zahlreicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Herausgeber eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag, sowie in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts- und steuerberatenden Berufe tätig.

Herr Drees, studierter Betriebswirt und gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist neben seinen Tätigkeiten für die Kenston Pension GmbH, Leiter der KENSTON GRUPPE, sowie Mitglied im Kuratorium des BRBZ sowie Autor zahlreicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Versorgung und Vergütung. Darüber hinaus ist Herr Drees Mitautor eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag und in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts-, unternehmens- und steuerberatenden Berufe tätig.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter www.kenston-pension.de.